

Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt, SPD zum Plenum vom 25. Januar 2023

Grundsteuererklärungen des Freistaats Bayern

Wie viele Grundsteuererklärungen muss der Freistaat Bayern auf der Grundlage des neuen Bayerischen Grundsteuergesetzes abgeben, wie viele davon gingen bereits an die Finanzämter und wie viele Grundsteuererklärungen werden voraussichtlich nicht fristgerecht bis Ende Januar der Steuerverwaltung vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:

Für steuerbefreiten Grundbesitz, der nach den §§ 3 oder 4 Grundsteuergesetz (GrStG) vollständig von der Grundsteuer befreit war und wenn keine Änderung eingetreten ist, die die Steuerbefreiung teilweise oder vollständig entfallen lassen hat, wurde durch Verfügung des Landesamtes für Steuern auf die Erklärungsabgabe verzichtet (siehe dazu: https://www.grundsteuer.bayern.de/pdf/2022-10-28-Verfuegung_Ausnahme_von_Erklaerungspflicht_Grundsteuer.pdf).

Ist für eine Liegenschaft im Eigentum des Freistaates eine Grundsteuererklärung abzugeben, so erfolgt die Abgabe zuständigkeithalber durch die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts und deren nachgeordnete Behörden. Eine Gesamtquote für die Erledigung für den Freistaat Bayern ist daher in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.